

**Prüfung der Jahresrechnung
2014
Schlussbericht für die Gemeinde
Springstille**

**Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
- Rechnungsprüfung -**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	6
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	6
1.3	Prüfungsunterlagen	7
1.4	Betrachtung der Vorjahre	7
2.	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	7
2.1	Haushaltssatzung	7
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	8
2.3	Kassenwesen und Buchführung	8
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	9
2.5	Deckungsfähigkeit	9
2.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	9
2.7	Restebildung und -entwicklung	10
2.7.1	Haushaltsreste	10
2.7.2	Kassenreste	10
3.	Jahresrechnung	10
3.1	Haushaltsrechnung	11
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	12
4.	Verwahrgelder und Vorschüsse	13
5.	Anlagen zur Jahresrechnung	14
5.1	Vermögen	14
5.2	Schulden	15
5.3	Rücklagen	15
6.	Finanzlage	16
7.	Schlussbemerkungen	17

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Schuldenentwicklung	15
Ansicht 2:	Entwicklung der allgemeinen Rücklage	16
Ansicht 3:	Entwicklung der freien Finanzspitze	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Haushaltsrechnung	11
Tabelle 2:	Kassenmäßiger Abschluss	13
Tabelle 3:	Vermögen	14

Abkürzungsverzeichnis

ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2014 wurde entsprechend den Grundsätzen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Da die Gemeinde Springstille kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Springstille.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Verwaltung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2014 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- die für die Prüfung weiteren notwendigen Unterlagen.

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschloss der Gemeinderat am 25.05.2016 die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2010 bis 2013 mit Beschluss-Nummer 07-05-16.

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2013 erteilte der Gemeinderat mit Beschluss-Nummer 08-05-16 die Entlastung des Bürgermeisters.

Mit Veröffentlichung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ (Haseltalbote) Nr. 9 am 23.09.2016 wurden die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen 2010 bis 2013, die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnungen bekanntgegeben.

Die Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung lagen entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom 26.09.2016 bis 10.10.2016 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

2. Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 26.03.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Springstille die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen (Beschluss-Nummer 04-03-14).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.04.2014.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-----------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 718.620 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 189.860 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betrugen:

- | | |
|---|-------------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 Prozent |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 Prozent |
| • Gewerbesteuer | 357 Prozent |

Grundlage für die Festsetzung der Hebesätze bildete die Hebesatzsatzung vom 23.03.2011.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 100.000 € festgesetzt.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurden mit der „Dienstanweisung der Verwaltungsgemeinschaft ‚Haselgrund‘ Viernau für das Finanz- und Kassenwesen“, in Verbindung mit der „Kassenanordnung der Verwaltungsgemeinschaft ‚Haselgrund‘ Viernau und der Mitgliedsgemeinden“ (jeweils vom 01.07.2010), geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen sachlich und rechnerisch festgestellt und die Annahme- und Auszahlungsanordnungen von den Anordnungsbefugten unterzeichnet.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren. Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2014 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Gemeinde und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen nach § 29 ThürKO grundsätzlich dem Bürgermeister. Gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO ist dieser zudem für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung** verantwortlich. Er bedient sich hierfür in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Ansonsten kann der Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung die örtliche Kassenprüfung unter Beachtung des § 78 ThürKO auf einen seiner Verwaltungsbediensteten übertragen.

Mit dem Beitritt zu einer Verwaltungsgemeinschaft überträgt die beitretende Gemeinde besagte Aufgaben jedoch auf die Verwaltungsgemeinschaft (Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 46 ThürGemHV), die die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinde in der Folge als fremde Kassengeschäfte im Sinne des § 46 Abs. 2 ThürGemHV erledigt. Gleiches gilt für die Durchführung der örtlichen Kassenprüfung, die in einem solchen Fall zunächst dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt. Allerdings hat auch dieser analog zu den oben genannten Regelungen die Möglichkeit, die Vornahme der örtlichen Kassenprüfung auf einen Verwaltungsbediensteten zu übertragen.

Festlegungen zur Durchführung von Kassenprüfungen wurden in der Anlage zur Kassenordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ getroffen. Danach war die Amtsleiterin Finanzen beauftragt, die Prüfung der Gemeindekasse einmal jährlich vorzunehmen. **Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte keine Kassenprüfung.**

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt Deckungsvermerke nach §§ 17 und 18 ThürGemHV. Entsprechende Deckungskreise wurden gebildet.

Die Buchungen der Personalausgaben, Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben erfolgten jeweils in Sammelnachweisen. Die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen waren damit nach § 18 Abs. 1 ThürGemHV gegenseitig deckungsfähig.

2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden für den Gemeinderat und den Bürgermeister getroffen.

Die getroffenen Regelungen wurden im Wesentlichen eingehalten. Erforderliche Beschlüsse lagen vor.

2.7 Restebildung und -entwicklung

2.7.1 Haushaltsreste

Haushaltsreste wurden nicht gebildet.

2.7.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|------------|
| • Verwaltungshaushalt | 7.665,51 € |
| • Vermögenshaushalt | 3.488,10 € |

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
	- € -		
Soll-Einnahmen	714.563,32	52.592,91	767.156,23
+ neue Haushaltseinnahme- reste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	2.024,70	2.068,28	4.092,98
Summe bereinigte Soll- Einnahmen	712.538,62	50.524,63	763.063,25
Soll-Ausgaben	712.538,62	50.524,63	763.063,25
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushalts- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll- Ausgaben	712.538,62	50.524,63	763.063,25
etwaiger Unterschied berei- nigte Soll-Einnahmen abzüg- lich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 3.391,06 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes beinhalten keinen Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV.
- Die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten 44.313,17 € als Entnahme aus der Rücklage.

Der **Verwaltungshaushalt** schloss mit einer Zuführung zum Vermögenshaushalt von 3.391,06 € ab. Der im Haushaltsplan veranschlagte Betrag von 16.940,00 € wurde nicht erreicht. Ursache waren Mindereinnahmen (vor allem bei der Gewerbesteuer) und Mehrausgaben (z. B. bei den Personalausgaben für den Kindergarten und bei der Haltung von Fahrzeugen/Reparaturaufwand). Die entstandene Finanzierungslücke konnte nicht vollständig durch Einsparungen bei den Ausgaben (u. a. beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand) und verschiedene Mehreinnahmen kompensiert werden.

Der **Vermögenshaushalt** schloss ausgeglichen ab. Für die vorgesehene Baumaßnahme „Sanierung Gespringteich“ wurden keine Fördermittel bewilligt und die Maßnahme deshalb nicht durchgeführt. Die Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage war somit nicht im geplanten Umfang von 83.580,00 €, sondern nur in Höhe von 44.313,17 € erforderlich.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
	- € -	
Ist-Einnahmen	710.794,61	52.036,53
./. Ist-Ausgaben	718.460,12	50.524,63
Buchmäßiger Kassenbestand	-7.665,51	1.511,90
+ Kasseneinnahmereste	7.665,51	3.488,10
+ Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Kassenausgabereste	0,00	0,00
./. Haushaltsausgabereste	0,00	5.000,00
Ausgleich	0,00	0,00

Buchmäßiger Kassenbestand	- € -
Verwaltungshaushalt	-7.665,51
+ Vermögenshaushalt	1.511,90
+ Verwahrgelder	61.698,07
./. Vorschüsse	0,00
Kassensollbestand	55.544,46
Kassenistbestand	55.544,46
Übereinstimmung	0,00

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4. Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 61.698,07 €.

Darin enthalten waren Bestände der allgemeinen Rücklage in Höhe von 55.686,83 € zur Verstärkung des Kassenbestandes.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres wurden keine Vorschüsse ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5. Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über Schulden und Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

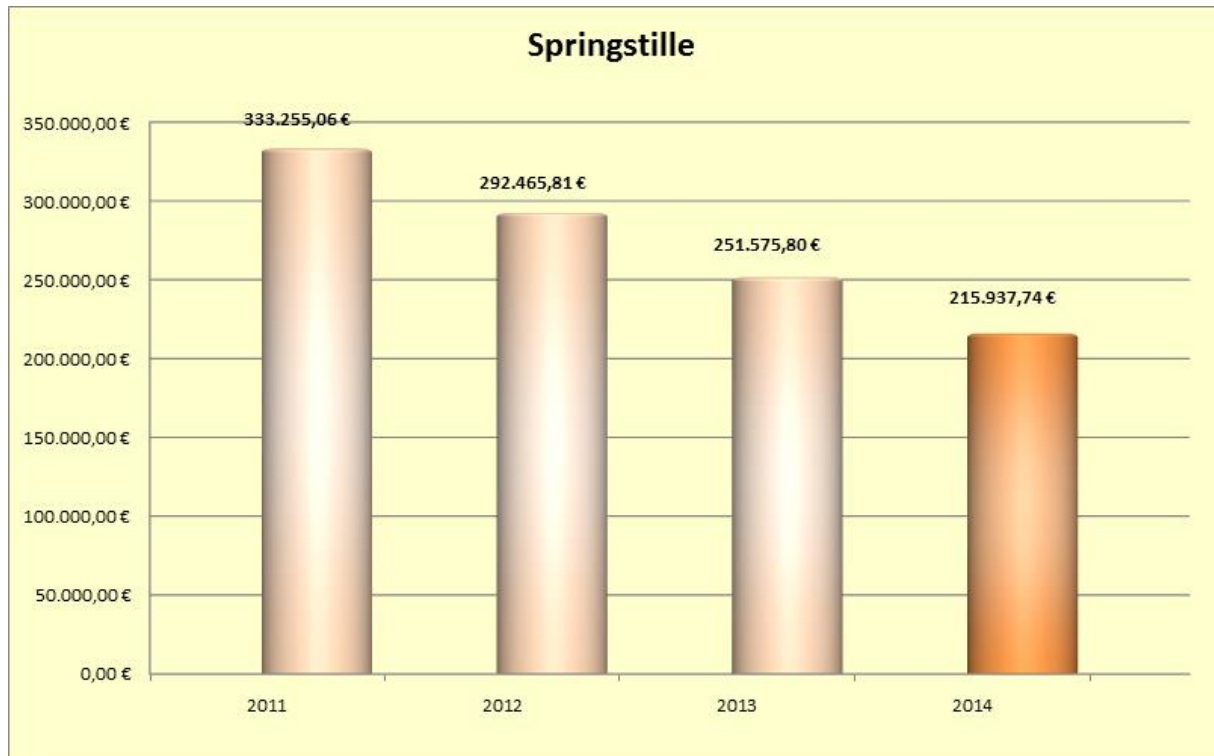
Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Anteile/Wert
Beteiligung	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen	504 Mitgliedsrechte
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklagenkonto	133.726,67 €

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der **Schuldenstand** der Gemeinde Springstille aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 folgende Entwicklung:



Ansicht 1: Schuldenentwicklung

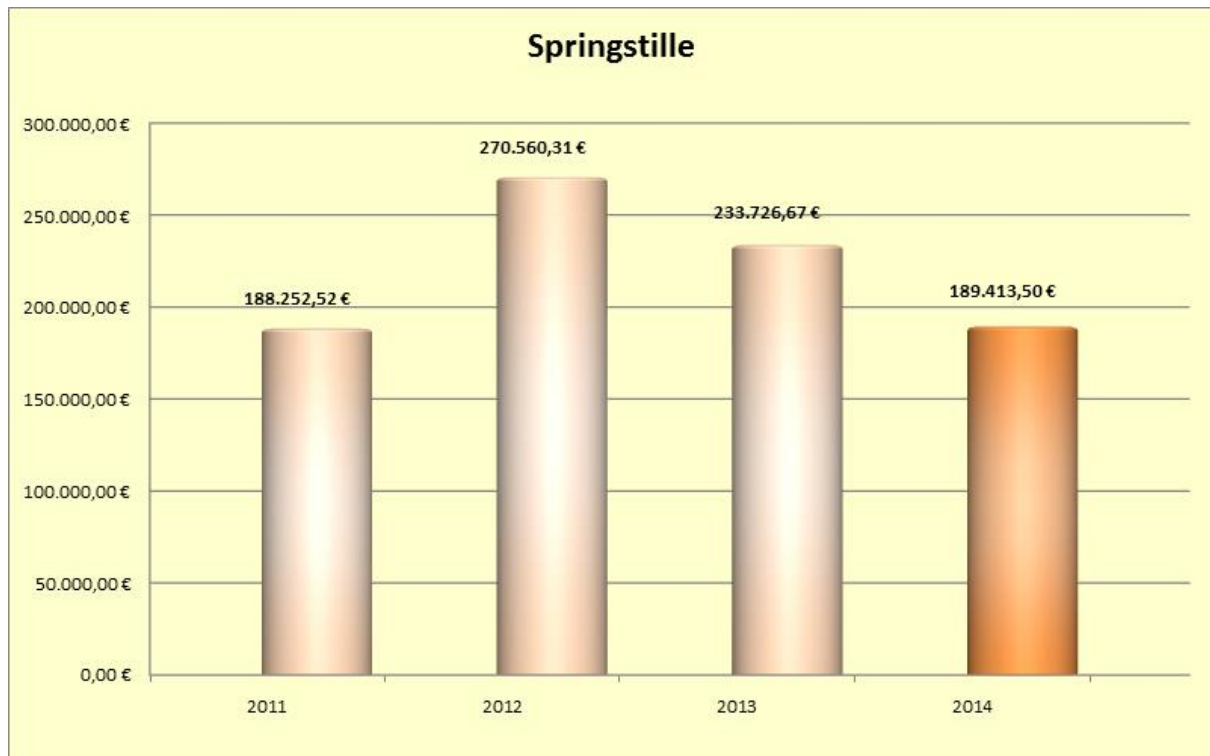
Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 belief sich der Schuldenstand auf 215.937,74 €.

Die ordentliche Tilgung betrug 35.638,06 €.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2014 betrug 15.302,78 €.

**Ansicht 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage**

Die allgemeine Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 189.413,50 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6. Finanzlage

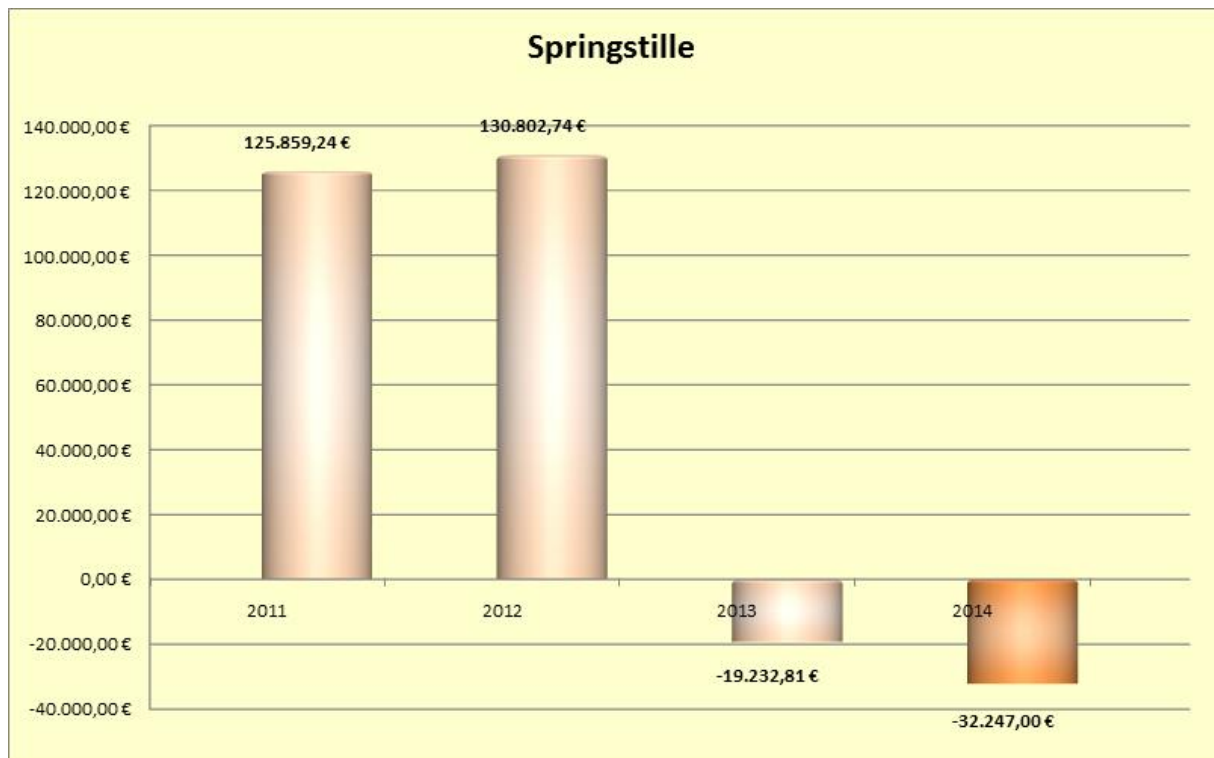
Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde nicht in erforderlicher Höhe veranschlagt (Mindestzuführung 35.638,06 €, Veranschlagung im Haushaltsplan 16.940,00 €).

Zum Abschluss des Haushaltsjahres erfolgte eine Zuführung in Höhe von 3.391,06 €. Die Mindestzuführung wurde nicht erreicht.

Die freie Finanzspitze zeigte seit 2011 folgende Entwicklung:



Ansicht 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die dauernde Leistungsfähigkeit war in den Jahren 2013 und 2014 nicht gegeben.

Rücklagen waren vorhanden.

Die Liquidität war gewährleistet, eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit nicht erforderlich.

7. Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde Springstille schloss im Haushaltsjahr 2014 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Springstille ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Kühhirt
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt

gez. Ullrich
Prüferin